

STADTAMT BRAUNAU AM INN

A-5280 Braunau am Inn, Stadtplatz 38

IIb/944/4/4 Epp

Braunau am Inn, 12.12.2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Braunau vom 12.12.2023, TOP III/8, mit der eine **ABFALLGEBÜHRENORDNUNG** erlassen wird. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer.

Aufgrund des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009, LGBl. 71/2009, zuletzt geändert durch Landesgesetz, LGBl. Nr. 86/2021, sowie des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 – Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Siedlungsabfällen und für den Kostenersatz, den die Gemeinde zur Deckung des Aufwandes des Bezirksabfallverbandes zu leisten hat, ist gemäß § 2 Abs. 1 und 2 eine Abfallgebühr zu entrichten.
- (2) Für Dienstleistungen der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 3 ist eine Gebühr zu entrichten.

§ 2 - Höhe der Gebühren

(1) Abfallgebühr je Quartal:

a) Abfalltonne 90 l	2-wöchentliche Entleerung	EUR	54,00
b) Abfalltonne 90 l	4-wöchentliche Entleerung	EUR	32,50
c) Abfalltonne 120 l	wöchentliche Entleerung	EUR	151,00
d) Abfalltonne 120 l	2-wöchentliche Entleerung	EUR	68,50
e) Abfalltonne 120 l	4-wöchentliche Entleerung	EUR	41,50
f) Abfalltonne 240 l	wöchentliche Entleerung	EUR	259,50
g) Abfalltonne 240 l	2-wöchentliche Entleerung	EUR	137,00
h) Abfalltonne 240 l	4-wöchentliche Entleerung	EUR	79,50
i) Abfalltonne 770 l	wöchentliche Entleerung	EUR	740,00
j) Abfalltonne 770 l	2-wöchentliche Entleerung	EUR	393,00
k) Abfalltonne 1100 l	wöchentliche Entleerung	EUR	1.057,00
l) Abfalltonne 1100 l	2-wöchentliche Entleerung	EUR	561,50

(2) sonstige Gebühren:

a) <u>Sonderentleerungen Abfallgroßbehälter je Entleerung</u>		
Abfalltonne 770 l	EUR	67,00
Abfalltonne 1.100 l	EUR	93,50
b) <u>Sonderentleerungen Biotonne als Restabfall wg. Fehlwürfe je Entleerung</u>		
Biotonne 60 l	EUR	14,50
Biotonne 120 l	EUR	17,50
c) <u>Abfallsack</u>		
60 l je Stück	EUR	4,55

(3) sonstige gebührenpflichtige Leistungen:

a) <u>Abholung von sperrigen Abfällen auf Abruf:</u>		
Gebühr à Stunde und Arbeiter (inkl. Fahrzeug)	EUR	27,00
b) <u>Gebühr für die Zustellung und Abholung von Abfallbehältern:</u>		
pro Zustellung oder Abholung je Objekt (inkl. Fahrzeug)	EUR	36,50
c) <u>Gebühr für das Vortragen von Abfallbehältern je Quartal:</u>		
bis 20 m à Entleerung bei wöchentlicher Entleerung	EUR	24,00
bis 20 m à Entleerung bei 2-wöchentlicher Entleerung	EUR	12,00
bis 20 m à Entleerung bei 4-wöchentlicher Entleerung	EUR	6,00
ab 20 m à Entleerung bei wöchentlicher Entleerung	EUR	63,00
ab 20 m à Entleerung bei 2-wöchentlicher Entleerung	EUR	31,50
ab 20 m à Entleerung bei 4-wöchentlicher Entleerung	EUR	16,00

§ 3 – Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer oder der Bauberechtigte. Sind mehrere Eigentümer angegeben, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren zur ungeteilten Hand (§ 891 ABGB).

§ 4 – Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 3c) entsteht mit Anfang des Monats, in dem Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

- (2) Die Verpflichtung der Entrichtung der übrigen Gebühren nach § 2 Abs. 2 und 3 a,b) beginnt mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme.

§ 5 - Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 3 c sind vierteljährlich und zwar am 15.2./ 15.5./ 15.8./ 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühren für Nachverrechnungen oder auch sich ergebende Guthaben, resultierend aus Neuanmeldungen, Abmeldungen bzw. Ummeldungen von Abfallgefäßen, sind am 15. des nachfolgenden Monats fällig, in dem die Änderung erfolgt ist.
- (3) Die Gebühr für Sonderentleerungen gemäß § 2 Abs. 2 a und b wird mit der Entleerung der Behälter fällig.
- (4) Die Gebühren für die Abfuhr von Abfallsäcken gemäß § 2 Abs. 2c werden mit Übernahme des Sackes fällig.
- (5) Die Gebühr für die Abholung der sperrigen Abfälle auf Abruf gemäß § 2 Abs. 3 a wird bei Übernahme fällig.
- (6) Die Gebühr gemäß § 2 Abs. 3 b wird mit der Zustellung oder Abholung des Behälters fällig.

§ 6 – Veränderungsanzeige

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle Veränderungen, die für die Berechnung und Vorschreibung der Abfallgebühren von Bedeutung sind, innerhalb von 14 Tagen der Stadtgemeinde Braunau bekannt zu geben.
- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige an die Stadtgemeinde Braunau am Inn; diese Anzeige kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen.
- (3) Der Eigentumswechsel wird für die Vorschreibung der Abfallgebühren erst zum nächstfolgenden Fälligkeitstermin (§ 5) berücksichtigt. Veränderungsanzeigen, die nicht mindestens vier Wochen vor dem nächstfolgenden Fälligkeitstermin einlangen, werden erst zum übernächsten Fälligkeitstermin berücksichtigt.
- (4) Veränderungsanzeigen, welche sich lediglich auf Tonnengrößen oder Entleerungsintervalle beziehen, sind jeweils für den nächsten Quartalsbeginn (1. Jänner; 1. April; 1. Juli; 1. Oktober) wirksam.

§ 7 – Umsatzsteuer

In den in § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß nicht enthalten und muss daher hinzugerechnet werden.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Abfallgebühren außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Mag. Johannes Waidbacher

Angeschlagen am: 13. 12.2023

Abgenommen am: 28. 12.2023